

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schützengesellschaft (nachstehend SG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Altdorf.

II. ZWECK

Art. 3

Die SG Altdorf-Opfertshofen fördert den Schiesssport allgemein, insbesondere:

- ⇒ das sportliche Schiessen
- ⇒ das leistungssportliche Schiessen

Art. 4

Im Interesse des Bundes fördert er das Schiessen mit Ordonnanzwaffen und führt zu diesem Zweck die Bundesübungen durch.

Art. 5

Der Pflege des Kollektivgedankens wird eine große Bedeutung beigemessen.

III. MITGLIEDER

Art. 6 Mitgliederkategorien

Die SG Altdorf-Opfertshofen hat folgende Mitgliederkategorien:

- ◆ Aktive
- ◆ Passive
- ◆ Freimitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder
- ◆ Jungschützen
- ◆ Junioren

Art. 7 Aufnahmebedingungen / Mindestalter

Alle Schweizerinnen und Schweizer können ab dem 10. Altersjahr Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 8 Aktive

Jede natürliche Person ab dem 20. Altersjahr, welche die unter Anhang I festgesetzten Kriterien erfüllt, ist Aktivmitglied. Außerdem ist jede natürliche Person, welche den Beitrag für Aktive entrichtet, automatisch Aktivmitglied.

Art. 9 Passive

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützt, ist Passivmitglied.

Art. 10 Freimitglieder

Aktivmitglieder, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder die im 60 Altersjahr stehen und 30 Jahre Zugehörigkeit haben, werden zum Freimitglied ernannt.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

Mitglieder, welche sich um den Schießsport im allgemeinen oder um den Verein im speziellen, besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12 Jungschützen

Jugendliche ab dem 17. Altersjahr, welche den ordentlichen Jungschützenkurs besuchen, sind Mitglieder.

Art. 13 Junioren

Jugendliche ab dem 10. Altersjahr, welche die Nachwuchskurse besuchen oder die Kriterien unter Anhang I erfüllen, sind Mitglieder.

Art. 14 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Sind die Kriterien unter Anhang I erfüllt, ist die Aktivmitgliedschaft automatisch hergestellt. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieses der Vereinsversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

Art. 15 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Art. 16 Ausschluss

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Schießsport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 17 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Weisungen des Vorstandes, sämtliche Trainings und alle Schiessanlässe zu absolvieren. Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

Art. 18 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 19 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (Anhang II)
- Entschädigungen des Bundes
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 23 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres abzuhalten und erledigt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Jahresberichte (Präsident / Jungschützenleiter / Nachwuchsleiter)
3. Rechnung
4. Budget
5. Mitgliederbeiträge
6. Ehrungen
7. Wahlen (Präsident / Vorstand / Revisoren)
8. Anträge (Vorstand / Versammlung)
9. Tätigkeitsprogramm
10. Statutenänderungen
11. Verschiedenes / Umfrage

Art. 24 Außerordentliche Vereinsversammlung

Eine außerordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Diesen Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 25 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 26 Anträge

Anträge gemäß Art. 23 Ziffer 8 dieser Statuten müssen bis spätestens 6 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht

Außer den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 17. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 28 Abstimmungen

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 29 Gang der Verhandlungen

Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Vereinsversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Vorstand

Art. 30 Mitglieder / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils für 4 Vereinsjahre gewählt. Der Präsident wird ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Einhaltung der Statuten
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
4. Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
5. Berichterstattung zuhanden der Vereinsversammlung
6. Bekanntgabe der Schiessanlässe

Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften. (Anhang III)

Art. 32 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Außen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

- a) in administrativen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar
- b) in finanziellen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident mit Kassier
- c) in schiesstechnischen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Kommissionen

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

Art. 34

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Die Revisoren

Art. 35

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von 4 Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf einer Amtsdauer von 4 Jahren können sie wiedergewählt werden. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 36 Schiessbetrieb

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Schießstand angeschlagenen Schiess- und Sicherheitsvorschriften, sowie die Anordnungen der zuständigen Organe vorbehaltlos zu befolgen. Angehörige der Armee, die diese Vorschriften und Anordnungen nicht befolgen, werden der Kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Art. 37 Mitarbeit

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, zum Wohle des Vereins - insbesondere bei außerordentlichen Anlässen - tatkräftig mitzuarbeiten.

Art. 38 Versicherung

Der Vorstand schließt die notwendigen Versicherungen zum Schutz aller Mitglieder ab.

Art. 39 Mitgliedschaft

Die SG Altdorf-Opfertshofen ist Mitglied des Bezirksverbandes Reiat, des Kantonalen Schützenvereins Schaffhausen, des Schweizer Schiesssportverbandes und damit auch der Unfallversicherung des Schweizerischen Schützenvereines.

Art. 40 Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die auflösende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 26.02.1998 angenommen.

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

Altdorf, 26.02.1998

Schützengesellschaft Altdorf-Opfertshofen

Der Präsident
Alex Fuchs

Der Aktuar
Ernst Fehr

.....

.....

Genehmigt

Schaffhausen,

MILITÄRDIREKTION DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Der Militärdirektor

.....

Genehmigt

Schaffhausen,

KANTONALER SCHÜTZENVEREIN SCHAFFHAUSEN

Der Präsident

Der Sekretär

.....

.....



Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen vom 26.02.1998

Mitgliederdefinition

Wer im laufenden Vereinsjahr **einen** Wettkampf, nach einem Reglement des KSV oder des SSV bestreitet, ist Aktivmitglied.

Beispiel:

- Einzelwettschiessen
- Gruppenmeisterschaft
- Heimwettkampf
- Matchfonds
- Regionales -, Kantonales - oder Eidgenössisches Schützenfest

Ausnahme: - Verbandsschiessen

Angehörige der Armee und ähnlicher Institutionen (gemäß Merkblatt für das Schiesswesen außer Dienst) welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zu diesen zugelassen, und nicht Mitglied des Vereins.

Diese Mitgliederdefinition gilt bis auf weiteres.

Altdorf, 26.02.1998

Der Präsident
Alex Fuchs

Der Aktuar
Ernst Fehr

.....

.....

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

ANHANG II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen vom 26.02.1998

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung vom 26.02.1998 hat die Mitgliederbeiträge pro Jahr wie folgt festgelegt:

◆ Aktive	Fr.20.00
◆ Passiv	Fr.10.00
◆ Freimitglieder	Beitragsfrei
◆ Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
◆ Jungschützen	Beitragsfrei
◆ Junioren	Beitragsfrei

Lizenzen

die Lizenzen werden von allen Lizenzinhabern selbst finanziert.

Lizenzpflichtig ist, wer einen unter Anhang I, Mitgliederdefinition /Beispiel aufgeführten Stich schießt

Diese Mitgliederbeiträge gelten, bis die Vereinsversammlung neue Ansätze festlegt.

Altdorf, 26.02.1998

Der Präsident
Alex Fuchs

Der Aktuar
Ernst Fehr

.....

.....

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

ANHANG III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen vom 26.02.1998

PFLICHTENHEFTE

Präsident

- organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
- delegiert die entsprechenden Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder und überwacht deren Erledigung
- vertritt die Interessen des Vereins nach Außen
- ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich
- fasst die Tätigkeiten des Vereins in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Vizepräsident

- unterstützt und vertritt den Präsidenten bei sämtlichen Aufgaben

Kassier

- verwaltet die Finanzen
- führt die Vereinsbuchhaltung
- legt das Vereinsvermögen zinstragend an
- legt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor

Aktuar

- führt sämtliche Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und überwacht die Einhaltung der Traktandenlisten
- erledigt die Korrespondenz des Vereins
- führt die Mitgliederkartei
- ist verantwortlich für die Eintragungen von OB und FS im Schiessbüchlein und die Weiterleitung der Standblätter an den zuständigen Schiessoffizier und leitet die Adressen der Pflichtschützen an das Kantonale Zeughaus weiter

1. Schützenmeister

- organisiert und leitet die Bundesübungen
- ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb
- überwacht die Standblattführung

Technischer Leiter

- organisiert und leitet die Ausbildung der Aktiven
- stellt das Tätigkeitsprogramm zusammen

Jungschützenleiter

- organisiert und leitet den ordentlichen Jungschützenkurs
- lädt sämtliche Jugendliche der berechtigten Jahrgänge zum Kurs ein
- gliedert die ausgebildeten Jungschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- fasst die Kurstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Nachwuchsleiter

Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

- organisiert und leitet die Nachwuchskurse
- lädt sämtliche Jugendliche der berechtigten Jahrgänge zu den Kursen ein
- gliedert die ausgebildeten Nachwuchsschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- Zusammenfassung der Kurstätigkeit in einem Jahresbericht und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Material-/Munitionsverwalter

- ist verantwortlich für die Bereitstellung und Verteilung des Materials
- ist verantwortlich für die Bereitstellung, Verteilung und den Rückschub der Munition

Beisitzer

- Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten

Diese Pflichtenhefte gelten bis auf weiteres.

Altdorf, 26.02.1998

Der Präsident
Alex Fuchs

Der Aktuar
Ernst Fehr

.....

.....